

# **Vorlage der Spezialkommission 2013/6**

## **«Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes (Umsetzung HarmoS-Konkordat sowie weitere Anpassungen)»**

vom 22. Mai 2013

13-42

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat die Vorlage «Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes (Umsetzung HarmoS sowie separate Anpassungen)» an einer Sitzung vorberaten. Regierungsrat Christian Amsler erläuterte eingangs kurz die Vorlage. Es geht einerseits um die Anpassung des Schaffhauser Schulrechts an das HarmoS-Konkordat, andererseits wird die Eliminierung von vier Schwachstellen der Gesetzgebung vorgeschlagen.

Das HarmoS-Konkordat enthält acht Punkte, die eine Anpassung unseres Schulrechts verlangen. Diese sind in Anhang 3 aufgelistet und erklärt.

Bei den weiteren Änderungen geht es um folgende Bestimmungen:

- Führung von Datensammlungen
- Entzug der Unterrichtsberechtigung
- Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten
- Unaufschiebbare Massnahmen zum Schutz des Schulbetriebs.

Anschliessend wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Dieser Antrag wurde begründet mit dem Kindergartenobligatorium, das gemäss HarmoS-Konkordat neu zwei statt ein Jahr dauert. Mit dem Einschulungs-«Zwang» würden die Elternrechte ungebührlich beschnitten. Dieser Antrag wurde nach kurzer Diskussion mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Ein Rückweisungsantrag, zu dessen Begründung eine grundsätzliche Opposition gegen das HarmoS-Konkordat angeführt wurde, wurde ebenfalls mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

### **Schulgesetz**

In der Detailberatung des Schulgesetzes ging es hauptsächlich um die Frage, wie weit man bei der Umsetzung des HarmoS-Konkordats den Verlierern der entsprechenden Volksabstimmung, die einen Nein-Stimmen-Anteil von gut 48 Prozent erzielt haben, entgegenkommen soll. Während die Kommissionmehrheit der Meinung war, mit der im Schulgesetz vorgesehenen Flexibilisierung des Schuleintrittsalters sei man sehr kompromissbereit gewesen, wünschte sich die Kommissionminderheit ein weitergehendes Entgegenkommen. Die Minderheit verzichtete indes darauf, entsprechende Anträge zu stellen. Ausser zwei kleinen redaktionellen Änderungen wurden alle Artikel, insbesondere auch jene, die nicht die Umsetzung des HarmoS-Konkordats betreffen, ohne lange Diskussionen akzeptiert. Mit 6 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung empfiehlt die Spezialkommission dem Kantonsrat, die Gesetzesänderung unter Einbezug der redaktionellen Änderungen zur Annahme.

## Schuldekret

Bei der Beratung von §3 entspann sich eine lange Diskussion darüber, ob den Erziehungsberechtigten der abschliessende Entscheid über die Einschulung ihrer Kinder in das erste Kindergartenjahr zustehen soll oder nicht. Die Vorverlegung der obligatorischen Einschulung wurde als Einschränkung der Elternrechte verstanden. Es wurde beantragt, die Erziehungsberechtigten sollten das Recht erhalten, die Einschulung in den Kindergarten um ein Jahr aufschieben zu können. Die Regierung solle dazu einen entsprechenden Gesetzestext vorschlagen. Die Kommission lehnte es mit 6 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung ab, etwas zu ändern und empfiehlt dem Kantonsrat, das Schuldekret so, wie vorgeschlagen, anzunehmen.

Für die Spezialkommission:

*Werner Bächtold, Präsident*

*Till Aders  
Samuel Erb  
Daniel Fischer  
Thomas Hauser  
Beat Hedinger  
Rainer Schmidig, Vizepräsident  
Erwin Sutter  
Ueli Werner*

# Schulgesetz

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

### Art. 4 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Begriff Sekundarstufe I wird dem Begriff Orientierungsschule gleichgestellt.

### Art. 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen oder deren Klassen können auf Antrag des Erziehungsrates und nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden, wenn der Bestand von 12 Schülern in einzelnen Klassen, von 10 Schülern in zusammengelegten Klassen oder von 8 Schülern in ganzen Schulen auf die Dauer nicht gesichert ist. Der Regierungsrat befindet über die Zuweisung der Schüler an eine Nachbargemeinde.

### Art. 14

Aufgehoben

### Art. 15b

<sup>1</sup> Die Mitglieder einer Schulbehörde, die in ihrem Dienst stehenden Personen sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu bearbeiten. Diese können sich dazu den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.

Datensammlungen

<sup>2</sup> Die Bearbeitung, insbesondere die Bekanntgabe von Personendaten, sowie das Einsichtsrecht richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, soweit nicht das Bundesrecht oder ein Spezialgesetz etwas anderes vorsehen.

### Art. 15c

Das Erziehungsdepartement kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Ausübung des Berufes im Kanton Schaffhausen untersagen.

Untersagen der Unterrichtsbe-  
rechtigung

## Titel

## II. Recht auf Schulbildung sowie Schulpflicht

### Art. 16

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber den öffentlichen Schulen ergeben sich:

- a) aus den Bildungszielen,
- b) aus der Schulpflicht,
- c) aus dem Recht auf Schulbildung.

Rechte und  
Pflichten der  
Erziehungsbe-  
rechtigten

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, welche ihren schulrechtlichen Pflichten nicht nachkommen, obwohl es ihnen den Umständen nach hätte zugemutet werden können, werden mit Busse bis Fr. 1'000.- durch die zuständige Behörde bestraft. Die Erziehungsberechtigten sind vorab anzuhören.

### Art. 16a

Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulbehörde oder einer Schulleitung **der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe** und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.

Unaufschiebbare  
Massnahmen  
zum Schutz des  
Schulbetriebs

## Art. 17

Schulpflicht

<sup>1</sup> Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie wird durch den vollständigen Besuch des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I absolviert und dauert grundsätzlich 11 Jahre.

<sup>2</sup> Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

<sup>3</sup> Wer die Sekundarstufe I in weniger als 3 Jahren durchlaufen hat und das Folgejahr einer höheren Schule nicht ordentlich abschliesst, muss die Sekundarstufe I bis zur Erfüllung der ordentlichen Schulpflicht besuchen.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

## Art. 17a

Schulstufen

<sup>1</sup> Kinder werden frühestens mit dem vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag: 31. Juli) im Kindergarten eingeschult. Dieser dauert in der Regel zwei Jahre.

<sup>2</sup> **Die Primarschule dauert in der Regel sechs Jahre.** Kinder, deren Entwicklungsstand den Anforderungen der Primarschule entspricht, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Beendigung eines Kindergartenjahres in die Primarschule aufgenommen.

<sup>3</sup> Die Sekundarstufe I, welche sich in die Realschule und die Sekundarschule gliedert, schliesst an die Primarschule an und dauert in der Regel drei Jahre.

<sup>4</sup> Der Kindergarten und die Primarschule entsprechen der Primarstufe im Sinne von Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat).

## Art. 18

Erfüllung der Schulpflicht

<sup>1</sup> Die Kinder erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen. Verantwortlich für die Erfüllung sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Kinder erfüllen ihre Schulpflicht an der Schule ihres Wohnortes bzw. des Schulkreises, zu dem ihr Wohnort gehört. Besondere Fälle und die entsprechenden Entschädigungsansprüche werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

<sup>3</sup> Kinder, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind, erfüllen ihre Schulpflicht in Sonderschulen.

<sup>4</sup> Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch bewilligter privater Schulen oder bewilligten privaten Unterrichts erfüllt werden.

## Art. 30 Abs. 1

Aufgehoben

## Art. 53 Abs. 2 lit. b

b) der hauswirtschaftlichen Ausbildung, soweit sie nicht im Rahmen der Schulpflicht abgeschlossen wurde,

## Art. 84

Die Kosten für eine allfällige Versicherung der Schüler und der Lehrer werden durch den Schulträger getragen.

## II.

Übergangsbestimmung

Der Stichtag gemäss Art 17a Abs. 1 dieses Gesetzes für das Schuljahr 2014/2015 ist der 30. Juni 2014.

## III.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz vom 24. November 2012 wird wie folgt geändert:

### Art. 28 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton richtet für alle Schulen einen schulärztlichen Dienst und eine Schulzahnklinik ein. Der Anspruch auf Behandlung in der Schulzahnklinik besteht während der Dauer der Schulpflicht.

## IV.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

## Schuldekret

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst*

### I.

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### §3

<sup>1</sup> Die Schulbehörde kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Aufschub der Schulpflicht

<sup>2</sup> Nach Eintritt in den Kindergarten ist, auf begründeten Antrag des Lehrers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub der Schulpflicht möglich.

#### §55 Abs. 2 lit. c

c) sie entscheidet, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder des Lehrers, über den Aufschub der Schulpflicht, über das Überspringen einer Klasse und beantragt die Entlassung oder den Abschluss aus der Schulpflicht beim Erziehungsrat.

### II.

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Telefon 052 632 7195  
Fax 052 632 7600  
Mail christian.amsler@ktsh.ch

Mitglieder Spezialkommission  
2013 / 6  
Umsetzung HarmoS-Konkordat

Schaffhausen, 7. Mai 2013

## HarmoS-Konkordat: Übersicht der 8 Punkte / Änderungsbedarf im kantonalen Recht

### Frist zur Umsetzung: 1. August 2015

#### 1. Eintritt Kindergarten:

- mit vollendetem 4. Lebensjahr (Stichtag 31. Juli)

Handlungsbedarf Kanton Schaffhausen: Anpassung des Schulgesetzes/Schuldekrets. Umsetzung: Stafflung des Stichtages gemäss ER Beschluss bis 31.7.2015

#### 2. Schulpflicht:

- 11 Jahre Schulobligatorium, wovon
  - 2 Jahre Kindergarten (obligatorisch)
  - 6 Jahre Primarschule  
= 8 Jahre Primarstufe
  - 3 Jahre Sekundarstufe
  - Übergang zur Sek. II: nach 11. Schuljahr (Gymnasium: 10. Schuljahr)

Handlungsbedarf Kanton Schaffhausen: Anpassung des Schulgesetzes/Schuldekrets.

#### 3. Sprachenunterricht:

- 2 Fremdsprachen in der Primarstufe
  - 1. Fremdsprache ab 5. Schuljahr (Englisch\*)
  - 2. Fremdsprache ab 7. Schuljahr (Französisch\*)

\*in sprachregionaler Absprache mit vergleichbaren Kenntnissen Ende Schulpflicht

Handlungsbedarf Kanton Schaffhausen: **keiner**, ist bereits umgesetzt.

#### 4. Lehrpläne:

- sprachregionale Koordination
  - Deutschschweiz: Lehrplan 21

Handlungsbedarf Kanton Schaffhausen: **keiner**; der Kanton Schaffhausen war schon am Grundlagenprojekt beteiligt. Der Regierungsrat ist mit Beschluss vom 20. April 2010 der Verwaltungsvereinbarung zwecks Erarbeitung des Lehrplanes 21 (=Mitwirkung der 21 Deutschschweizer Kantone) beigetreten. Für die zweite Hälfte 2013 ist die Konsultationsphase durch die D-EDK vorgesehen. Der Lehrplan 21 wird im Jahr 2014 den Kantonen zur Einführung übergeben. Hernach ist die Umsetzung bzw. Einführung im Kanton vorzunehmen.

#### **5. Nationale Bildungsstandards (Grundkompetenzen):**

- **festgelegt durch die EDK**
  - Phase 1: Fachbereiche Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften
  - gültig für jeweils Ende 4., 8. und 11. Schuljahr

Handlungsbedarf Kanton Schaffhausen: Die Bildungsstandards sind von der Plenarversammlung der EDK am 16. Juni 2011 frei gegeben worden. Sie werden nun im **Projekt Lehrplan 21** implementiert und umgesetzt. Der Kanton ist nur im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplanes 21 im Jahr 2014 (siehe oben) in Pflicht.

#### **6. Bildungsmonitoring:**

- **Basis: alle 4 Jahre Bildungsbericht** als Grundlage für Steuerungsentscheide der Politik

Handlungsbedarf Kanton Schaffhausen: **keiner**; wird von EDK umgesetzt. Ein erster Bildungsbericht ist im Frühjahr 2010 erschienen. Ein nächster ist für 2014 geplant.

#### **7. Blockzeiten:**

- **Primarstufe:** Unterricht vorzugsweise in **Blockzeiten**

Handlungsbedarf Kanton Schaffhausen: **keiner**; ist bereits umgesetzt.

#### **8. Tagesstrukturen:**

- **bedarfsgerechte Tagesstrukturen**
  - kostenpflichtig
  - fakultative Nutzung

Handlungsbedarf Kanton Schaffhausen: Ergänzung des Schulgesetzes separate Vorlage an den Kantonsrat ist erarbeitet und soll nach den ESH3 Verhandlungen in die Vernehmlassung gegeben werden (vgl. Legislaturziele RR)

Kanton Schaffhausen  
Erziehungsdepartement  
Der Vorsteher:



Christian Amsler, Regierungsrat